

X. Nachtrag vom 23.03.2022
zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Gemeinde Marienheide
vom 30.06.2010

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 53 c und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995, in der zurzeit geltenden Fassung und in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Kanalisation) in der Gemeinde Marienheide vom 14.05.2014 (Entwässerungssatzung) sowie der Satzung über die Entleerung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen (Klärschlammsatzung) der Gemeinde Marienheide vom 14.12.1988, zuletzt geändert durch Anpassungssatzung vom 04.07.2001 hat der Rat der Gemeinde Marienheide in seiner Sitzung am 22.03.2022 folgenden X. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Marienheide vom 30.06.2010 beschlossen:

Artikel 1

§ 12 Abs. 4 erhält folgende Neufassung:

Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan bei den in Absatz 7 genannten Grundstücken nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschosszahl die Höhe des Bauwerks geteilt durch 3,5 wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen. Bei Sakralbauten (z. B. Kirchen) werden maximal 2 Vollgeschosse zugrunde gelegt.

Artikel 2

§ 17 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an die gemeindliche Abwasseranlage sind der Gemeinde nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.

Die Verpflichtung des Satzes 1 gilt nicht bei der Erneuerung oder Veränderung einer Grundstücksanschlussleitung, wenn diese durch die Erneuerung oder Verbesserung des Hauptkanals in der Straße verursacht wird.

Artikel 3

Dieser Nachtrag tritt am 01.04.2022 in Kraft.